

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme

des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff des Universalpostdienstes (PostG-Änderung)

Berlin, den 25. Juni 2026

Ansprechpartner: 

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert die in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler — Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 90% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Für den Versandhandel ist ein funktionsfähiger, unverzerrter Wettbewerb im Postsektor die entscheidende Voraussetzung dafür, dauerhaft gute Konditionen und eine hohe Zustellqualität zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der bevh den Referentenentwurf und schließt sich dessen Begründung an. Die Herausnahme der Teilleistungen aus dem Katalog der Universaldienstleistungen baut einen wettbewerbsverzerrenden Steuervorteil ab und trägt zu einem faireren Markt bei. Der bevh bittet, bei der Umsetzung zwei Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen die zügige und symmetrische Auflösung der bestehenden Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung sowie eine mit dem Jahressteuergesetz 2026 abgestimmte, rechtssichere Umsetzung.

Lobbyregister und Veröffentlichung

Der bevh ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer **[Register-Nr.: R000747]** registriert. Die Registrierung ist unter diesem [Link](#) nachprüfbar.

1. Abbau eines wettbewerbsverzerrenden Steuervorteils

Die Umsatzsteuerbefreiung des Universaldienstes nach § 4 Nr. 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird als Instrument der postalischen Grundversorgung begründet. Im wettbewerblich geprägten Geschäftskundenbriefsegment wirkt eine solche Befreiung dagegen verzerrend. Sie verschafft einen steuerlichen Vorteil, der nicht auf einer besseren Leistung, sondern allein auf der steuerlichen Einordnung beruht.

Aus Sicht des bevh ist es daher richtig, Teilleistungen im Sinne des § 54 des Postgesetzes (PostG) aus dem Katalog der Universaldienstleistungen herauszunehmen. Der Abbau dieses Vorteils stellt gleiche Wettbewerbsbedingungen im Geschäftskundenbriefbereich her. Ein funktionierender, unverzerrter Wettbewerb in diesem Segment liegt im unmittelbaren Interesse des Versandhandels, weil er dauerhaft angemessene Preise und eine hohe Qualität der Brief- und Zustelldienstleistungen sichert.

2. Erhalt wettbewerbsfähiger und flächendeckender Zustellnetze

Besondere Aufmerksamkeit verdient eine Verzerrung innerhalb der Gruppe der alternativen Zustelldienstleister. Einzelne – insbesondere größere, konzerngebundene – Unternehmen haben die Umsatzsteuerbefreiung für Universaldienstleistungen bereits beantragt und teilweise erhalten, während andere Unternehmen seit Monaten auf eine Entscheidung warten. Daraus folgt eine Schieflage:

- Bereits befreite Unternehmen können ihre Leistungen vergleichbar zur Deutschen Post AG anbieten und erlangen so einen Vorteil.
- In der stark netzwerkgetriebenen Zustellung müssen umsatzsteuerbefreite einspeisende Unternehmen und nicht befreite zustellende Unternehmen zusammenarbeiten. Der

Sendungsaustausch wird dadurch zunehmend unwirtschaftlich und kann den Rückzug aus Zustellgebieten nach sich ziehen.

Da die Umsatzsteuerbefreiung dieser Unternehmen auf der gesamten Netzwerkzustellfläche beruht, sinkt mit dem Ausscheiden kleinerer Anbieter die insgesamt abgedeckte Fläche für alle alternativen Zustellunternehmen. Für den Versandhandel bedeutet ein solches Ausdünnen der Anbieterlandschaft weniger logistische Auswahl, geringeren Wettbewerbsdruck und eine geringere Resilienz in der Zustellung. Der bevh bittet daher, die bestehende Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung zügig und für alle Anbieter symmetrisch aufzulösen, damit die Reform die Vielfalt leistungsfähiger Zustellnetze erhält, statt sie zu gefährden.

3. Abgestimmte und rechtssichere Umsetzung

Die Wirkung der Reform hängt davon ab, dass die Änderung des § 16 PostG und die parallele Anpassung des § 4 Nr. 11b UStG im Jahressteuergesetz 2026 zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt in Kraft treten. Der bevh regt an, ein einheitliches, lückenloses Inkrafttreten sicherzustellen und die Übergangsphase durch eine klare und zügige Verwaltungspraxis der Finanzbehörden zu begleiten. So entsteht für alle Marktteilnehmer frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit, und während der Umstellung werden neue Verzerrungen vermieden.

4. Zusammenfassung

- (1) Der bevh unterstützt den Referentenentwurf. Die Herausnahme der Teilleistungen baut einen wettbewerbsverzerrenden Steuervorteil im Geschäftskundensegment ab und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen – im unmittelbaren Interesse des Versandhandels an guten Preisen und hoher Zustellqualität.
- (2) Die bestehende Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung alternativer Zusteller sollte zügig und symmetrisch aufgelöst werden, um den Verlust von Zustellgebieten und damit logistischer Auswahl für den Handel zu vermeiden.
- (3) Die Umsetzung sollte mit dem Jahressteuergesetz 2026 abgestimmt, lückenlos und rechtssicher erfolgen.